

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 1
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2089	10	10	0	Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß. Die Sitzung wird geleitet von der 2. Bürgermeisterin Maria Lesny. Der Gemeinderat ist mit 10 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. Es fehlen entschuldigt: Der 1. Bürgermeister Franz Moll, Gemeinderätin Maria Kränzler, Gemeinderat Jürgen Höck, Gemeinderat Martin Hofmann. Gemeinderat Christoph Faidherbe fehlt bis 19:26 Uhr. Der 2. Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden. Sie teilt dem Gemeinderat an diesem Punkt der Sitzung mit, dass der 1. Bürgermeister Franz Moll aus persönlichen Gründen für unbestimmte Zeit seine Dienstgeschäfte nicht wahrnehmen kann. Sie vertritt ihn daher vollumfänglich. Im nicht-öffentlichen Teil wird sie weitere Informationen mitteilen. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2025 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis. Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2025. Es liegt außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Aus Dringlichkeitsgründen beantragt die 2. Bürgermeisterin die Aufnahme von 3 Tagesordnungspunkten zur heutigen Beratung und Beschlussfassung: - Tausch von Tagesordnungspunkt 1 mit Tagesordnungspunkt 2, da Architekt Kurt Niebler anwesend ist und er nicht unnötig lange warten soll. - Erwerb von Fällmittel für die Kläranlage zum Preis von 5.040 € netto. - Angebot zur Erstellung von 3 Betonwänden an das Vakuumhaus Eggelstetten	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 2
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2090 - 2092	10	10	0	Der Gemeinderat fasst einstimmig die entsprechenden Beschlüsse. <u>Öffentlicher Teil</u> Beschlussfassung zum interkommunalen „Schul- und Sportzentrum“ a) Annahme der Entwurfsplanung vom 30.07.2025 Gesamtprojekt Neubau, Schule und Sportzentrum b) Abruf/Bearbeitung der Planungs- und Leistungsphasen 5-8 c) Beauftragung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Einreichung der Förderanträge Die 2. Bürgermeisterin begrüßt den Architekten Kurt Niebler, der aktuell bei der Gemeinde Asbach Bäumenheim angestellt ist, um das Projekt Neubau Mittelschule und Hallenbad in Asbach-Bäumenheim zu koordinieren und während allen Planungs- und Bauphasen fachkundig zu begleiten. Herr Niebler teilt gleich zu Beginn seiner Ausführungen mit, dass der zweite Beschluss nur die Leistungsphase 5 bis 7 umfassen darf. Der Grund hierfür ist, dass Leistungsphase 8 die „Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation“ ist und hier zuerst eine von der Regierung von Schwaben auszustellende Unbedenklichkeitsbescheid vorliegen muss. Diese wird aber erwartet, so dass die Leistungsphase zu einem späteren Zeitpunkt noch beschlossen werden kann. Am 30.07.2025 fand im Bürgersaal in Asbach-Bäumenheim eine gemeinsame öffentliche Informationsveranstaltung der Gemeinderäte von Mertingen, Oberndorf und Asbach-Bäumenheim zum interkommunalen Projekt „Schul- und Sportzentrum“ statt. Die beauftragten Planer Herr Franck (Krug Grossmann Architekten - Schulneubau), Herr Löweneck (L+S Architekten - Hallenbadneubau) und Herr Brugger (Landschaftsarchitektur) sowie unser gemeinsamer Projektleiter Herr Niebler haben die vollständige Entwurfsplanung für das Gesamtprojekt (Neubau Grund und Mittelschule inkl. Pausenhöfe, Neubau Hallenbad, Sanierung Bestandssporthalle, Parkplatz- u. Verkehrskonzept) einschließlich der detaillierten Kostenberechnung vorgestellt. Dabei wurden auch	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 3
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Fördermöglichkeiten, Umsetzungszeiträume und planerische Details erläutert. Die Präsentation der Planer wird den Mitgliedern des Gemeinderates nochmals zur Verfügung gestellt und dient zusammen mit der Kostenberechnung (Anlage) als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Schritte. Mit der Annahme der Entwurfsplanung und der zugehörigen Kostenberechnung wird die Grundlage für die weitere Ausführungsplanung geschaffen. Der Abruf der Leistungsphasen 5-8 gemäß HOAI ermöglicht es den Planern, die technischen Details auszuarbeiten, Ausschreibungen vorzubereiten und die Bauausführung zu begleiten. Die zeitnahe Beauftragung der Erstellung und Einreichung der Förderanträge ist notwendig, um die beantragten Fördermittel fristgerecht zu sichern und die Finanzierung des Projekts zu optimieren. Eine Verzögerung würde das Risiko bergen, dass Förderchancen verfallen oder sich der Bauzeitenplan erheblich verschiebt. 2. Bürgermeisterin Maria Lesny führt aus, dass die 3 Beschlüsse in der Gemeinde Mertingen bereits gefasst wurden. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird nächste Woche darüber entscheiden. Beschlussfassung wird ebenfalls erwartet. Die Schulverbandsversammlung hat/wird die gleichlautenden Beschlüsse im Rahmen der Zuständigkeit für den Neubau der Grund- und Mittelschule gefasst /fassen. Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a.Lech beschließt wie folgt:	
2093	10	10	0	Die am 30.07.2025 vorgestellte und in der Anlage beigefügte Entwurfsplanung für das Gesamtprojekt „Neubau Schul- und Sportzentrum“ samt der Kostenberechnung (Anlage) wird angenommen.	
2094	10	10	0	Die Verwaltung (Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim) wird ermächtigt, für alle beteiligten Planer den Abruf/ Bearbeitung der Planungs- und Leistungsphasen 5- 7 gemäß HOAI entsprechend der Verträge 3+4 zu veranlassen.	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 4
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2095	10	10	0	Die Verwaltung (Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim) wird beauftragt, die erforderlichen Förderanträge unter Mithilfe der beauftragten Planer und Fachbüros zu erstellen, einzureichen und die weiteren Schritte zur Fördermittelbewilligung zu begleiten. <i>GR Christoph Faidherbe ab 19:26 anwesend</i> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark südlich des Badesees“ a) Abwägungsbeschluss b) Auslegungsbeschluss Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark südlich des Badesees“ beschlossen. In der Zeit vom 24.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gleichzeitig die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kamen Rückmeldungen. Diese sind mit den jeweiligen Stellungnahmen, der Würdigung der Gemeinde und den jeweils einstimmigen Beschlüssen Nr. 2096 – 2099 in der Anlage 1 zu diesem Protokoll dargestellt. Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse: <u>ABWÄGUNGSBESCHLUSS</u> Der Gemeinderat Oberndorf am Lech beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den jeweiligen Einwendern mitzuteilen.	
2100	11	11	0	<u>ABWÄGUNGSBESCHLUSS</u> Der Gemeinderat Oberndorf am Lech beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) gemäß den Einzelwürdigungen und Einzelbeschlussvorschlägen der oben genannten Stellungnahmen. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlussergebnisse den jeweiligen Einwendern mitzuteilen.	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 5
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2101	11	11	0	<u>BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS</u> Der Gemeinderat Oberndorf am Lech billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark südlich des Badesees“ in der Fassung vom 15.09.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten. Die umweltbezogenen Informationen sind mit auszulegen und zu benennen. Bauantrag eines EFH mit Doppelgarage, Flur-Nr. 45/2, Gemarkung Oberndorf, Am Anger 1 Die 2. Bürgermeisterin erläutert dem Gemeinderat den Bauantrag. Das Baugrundstück befindet sich im Innerortsbereich nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Errichtung des Hauses mit einem Walmdach wird vom Gemeinderat als nicht kritisch angesehen.	
2102	11	11	0	Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a. Lech, dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Ernennung eines kommunalen Wahlleiters für die Kommunalwahl 2026 Der geschäftsleitende Beamte Herr Otto erfüllt aufgrund seiner beruflichen Qualifikation als Verwaltungsrat sowie seiner Tätigkeit als Gemeindebeamter die erforderlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Kommunalwahlen im kommenden Frühjahr. Darüber hinaus hat er in der Vergangenheit bereits mehrfach seine Fähigkeiten in diesem Bereich unter Beweis gestellt, indem er an drei Kommunalwahlen sowie mehreren Bundestags-, Landtags- und Europawahlen erfolgreich mitgewirkt hat. Seine Erfahrungen sind somit von erheblichem Wert für die bevorstehenden Wahlen.	
2103	11	11	0	Einstimmig ernennt der Gemeinderat Herrn Roland Otto zum Gemeindewahlleiter für die Gemeindewahlen 2026. Die Kämmerin Carolin Schwartz, die ebenfalls eine Verwaltungsausbildung als Verwaltungsfachwirtin hat und sehr erfolgreich die Kämmerei der Gemeinde	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 6
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2104	11	11	0	Oberndorf a. Lech führt wird als Vertreterin von Herrn Otto vorgeschlagen. Einstimmig ernennt der Gemeinderat Frau Carolin Schwartz zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Gemeindewahlen 2026. Erwerb von Fällmittel für die Kläranlage Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage bedarf es eines Fällmittels, um Phosphorverbindungen aus dem Abwasser zu entfernen. Sie spielen eine zentrale Rolle in der chemischen Phosphatelimination und verbessern damit die Reinigungsleistung der Anlage. Ein Angebot von der Firma H2Ortner GmbH aus Passau zum Preis von 5.997,60 € brutto liegt vor. Da die Kosten über 5.000 € liegen, ist hierüber durch den Gemeinderat zu entscheiden.	
2105	11	11	0	Einstimmig beschließt der Gemeinderat das Fällmittel bei der Firma H2Ortner zum Preis von 5.997,60€ zu erwerben. Angebot zur Erstellung von 3 Betonwänden an das Vakuumhaus Eggelstetten Bedingt durch die Erweiterung des Vakuumsystem in Eggelstetten sind auch technische Veränderungen am Vakuumhaus erforderlich. Die beiden Vakuumentanks wurden aus statischen Gründen auf Betonplatten gesetzt und sollen nun mit einer Einhausung geschützt werden. Aus statischen Gründen ist es erforderlich, diese in Betonbauweise auszuführen. Hierzu liegt ein Angebot einer Firma vor, die aktuell in Oberndorf a. Lech mit umfangreichen Bautätigkeiten beauftragt ist und daher kaum Kosten für Anfahrt und Baustelleneinrichtung veranschlagen muss. Es beläuft sich auf 35.000€ netto.	
2106	11	10	1	Dem Gemeinderat erscheint erscheinen diese Kosten dennoch als vergleichsweise hoch. Die Gemeinde wird daher beauftragt, mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen. Nach Prüfung dieses Angebots ermächtigt der Gemeinderat die Verwaltung mehrheitlich, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Informationen der 2. Bürgermeisterin ohne Beschlussfassung	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 7
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				<u>nächste Gemeinderatssitzung</u> Die für 22. September geplante Gemeinderatssitzung entfällt. Die nächste Sitzung ist voraussichtlich am 13. Oktober 2025. <u>Demenzwoche 2025</u> Ein Flyer mit Informationen über Veranstaltungen zur Bayerischen Demenzwoche im Landkreis Donau Ries vom 19. bis 28. September wurde durch das Landratsamt Donau Ries überreicht die Broschüre kann vom Gemeinderat mitgenommen werden. <u>Theaterverein Volksbühne e.V.</u> Der Theaterverein Volksbühne nutzt ab sofort den Keller des VfB- Betriebssportgebäudes an der Ellgauer Straße als Vereinskeller. Die Schlüssel für die anderen Gebäude wie Raiffeisenbank und Alte Schule Eggelstetten wurden in der Verwaltung bereits zurückgegeben. <u>Feuerwehr Oberndorf</u> Das Feuerwehrfahrzeug LF10/6 musste, zusätzlich zur Wartung, umfangreicher repariert werden, um für 2 weitere Jahre TÜV zu bekommen. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf über 4.000 €. <u>Umbau der Raiffeisenbank in eine Arztpraxis</u> Die Kämmerin Carolin Schwartz konnte gegenüber der Regierung von Schwaben erreichen, dass der Umbau der Raiffeisenbank in eine Arztpraxis im Städtebauförderprogramm als förderfähig angesehen wurde. Der Betrag hierzu beläuft sich auf 100.000€, was einen Zuschuss von 60.000€ zu den Umbaukosten möglich erscheinen lässt. <u>Männergesangsverein Liederkranz EV</u> Der Männergesangsverein „Liederkranz“ Oberndorf-Eggelstetten veranstaltet am Samstag dem 11. Oktober um 19 Uhr im Kronensaal in Oberndorf sein diesjähriges Weinfest. Angeboten werden hervorragende Weine aus der Rheinland-Pfalz, aus Franken und aus Baden-Württemberg. Leckere Brotzeiten runden das Angebot ab. Der Gemeinderat wird sehr herzlich zur Veranstaltung eingeladen. Der 1. Vorstand Christian Hornung bittet um Reservierungen.	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 15.09.2025 Seite 8
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Informationen der Gemeinderatsreferenten <u>Gemeinderat Andreas Schäfstoß:</u> Der Geldautomat in der Raiffeisenbank in Oberndorf wird nunmehr kurzfristig abgebaut werden. Er hat ein Gespräch mit dem Vorstandsmitglied Herrn Lehmann der Raiffeisen-Volksbank Donauwörth geführt. Dieser hat zugesagt prüfen zu wollen, ob der Geldautomat der Raiffeisenbank zusammen mit dem Geldautomaten der Sparkasse Oberndorf in der Eggelstetter Straße 4 gemeinsam betrieben werden kann. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. <u>Gemeinderat Christoph Faidherbe:</u> Im Rahmen der Verlegung der Einspeiseleitung von der Agri-PV-Anlage der Firma Feldwerke zum Einspeisepunkt ins Stromnetz nahe Asbach-Bäumenheim wurden Feldwege in Mitleidenschaft gezogen. Christoph Faidherbe als Wegebaumeister für Eggelstetten hat mit der Verlegefirma engen Kontakt gehalten und konnte erreichen, dass die Feldwege beziehungsweise der Flurschaden, der durch die Arbeiten verursacht wurde, kurzfristig beseitigt wird. Ende der öffentlichen Sitzung: 20:11 Uhr – die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal. <u>nicht-öffentlicher Teil</u> (...) Ende der Sitzung: 20:54 Uhr Nächste Sitzung: 13.10.2025	

Anlage 1 zu TOP 2

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark südlich des Badesees“

Der Gemeinderat Oberndorf am Lech hat in seiner Sitzung am **16.06.2025** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark südlich des Badesees“ beschlossen.

In der Zeit vom **24.06.2025 bis einschließlich 25.07.2025** wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gleichzeitig die vorgezogene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam wie folgt eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben	Eingang	Anregungen	
				ohne	mit
1	Regierung von Schwaben	--	--	--	--
2	Regionaler Planungsverband Augsburg	--	--	--	--
3	Landratsamt Donau-Ries, Bauleitplanung	30.06.2025	30.06.2025	X	
4	Landratsamt Donau-Ries, Bautechnik	--	--	--	--
5	Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutz	25.06.2025	25.06.2025	X	
6	Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde	25.06.2025	25.06.2025	X	
7	Landratsamt Donau-Ries, Untere Denkmalschutzbehörde	23.06.2025	23.06.2025	X	
8	Landratsamt Donau-Ries, FB 42 Wasserrecht	--	--	--	--
9	Kreisbrandrat Heinz Mayr	23.06.2025	23.06.2025		X
10	Kreisheimatpfleger Karl Uhl	--	--	--	--
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	--	--	--	--
12	Staatliches Bauamt Augsburg	02.07.2025	02.07.2025		X
13	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	23.07.2025	23.07.2025		X
14	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben	26.06.2025	26.06.2025	X	
15	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10.07.2025	10.07.2025	X	
16	Bayerischer Bauernverband	--	--	--	--
17	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	--	--	--	--
18	DSLmobil GmbH	--	--	--	--
19	Deutsche Telekom Technik GmbH	31.07.2025	31.07.2025	X	
20	LEW Verteilnetz GmbH	17.07.2025	17.07.2025	X	
21	Schwaben Netz GmbH	26.06.2025	26.06.2025		X
22	Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe	02.07.2025	02.07.2025	X	
23	Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben	--	--	--	--
24	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
25	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	--	--	--	--
26	Stadt Rain	--	--	--	--
27	Gemeinde Genderkingen	--	--	--	--
28	Gemeinde Mertingen	--	--	--	--
29	Gemeinde Asbach-Bäumenheim	--	--	--	--

Insgesamt haben während der Beteiligung **4** Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit kam keine Rückmeldung.

Nachfolgend wird die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden/TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB (Reihenfolge/Nr. entsprechend oben aufgeführter Liste), die Einwände, Anregungen oder hinweise vorgebracht haben, durchgeführt.

A BEHÖRDEN / TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

9 Kreisbrandrat Heinz Mayr, Schreiben vom 23.06.2025

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Gemeinderates
Zur Sicherstellung des Einsatzes der Feuerwehr zur Rettung von Personen, der Brandbekämpfung und Abwehr von Gefahren, sind zu den vorliegenden Bebauungsplanungen folgende Voraussetzungen als notwendig zu erachten: Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und auch der Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollte bei der Alarmierungsplanung hinterlegt sein. Organisatorische Maßnahmen: Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. immer um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheit dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektbeplanung (Alarmplanung) sollte eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden. Zugänglichkeit der Anlage: Zu einer gewaltlosen Zugänglichkeit kann in Absprache mit der Feuerwehr am Zufahrtstor ein Feuerwehrschrüsseldepot vorgesehen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird im Rahmen seiner konkreten Anlagenplanung auf eine entsprechende Beschilderung achten und den zuständigen Ansprechpartner der örtlichen Feuerwehr mitteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft die individuelle Anlagenplanung und obliegt der Eigenverantwortung des Vorhabenträgers. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger hierüber in Kenntnis zu setzen mit der Bitte, dies ordnungsgemäß vorzunehmen. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen. Kenntnisnahme. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorhabenträger über diese Empfehlung zu informieren. Gemeinsam mit der Feuerwehr soll zeitgerecht darüber beraten werden, welche Art der Schließtechnik (Doppelzylinder, Schlüsseldepot o.ä.) zur Anwendung kommen soll, um einen gewaltlosen und trotzdem sicheren Zugang im Notfall zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Lfd. Nr.	Anwesend	dafür	dagegen
2096	11	11	0

12 Staatliches Bauamt Augsburg, Schreiben vom 02.07.2025

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Gemeinderates
Entlang von Staatsstraßen gilt für bauliche Anlagen außerhalb des Erschließungsbereiches der straßenbaurechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen (freie Strecke) gem. Art. 23 BayStrWG ein Anbauverbot bis 20 m und gem. Art. 24 BayStrWG eine Anbaubeschränkung bis 40 m Abstand zum befestigten Fahrbahnrand. Die Bauverbotszone nach BayStrWG muss eingehalten werden. Die Sichtdreiecke (Sichtdreieck nach den RAL 06 mit der Schenkellänge 200 m in Achse der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone sind in der Planzeichnung bereits berücksichtigt/dargestellt. Die Baugrenze hält dabei die Anbauverbotszone ein. Sichtdreiecke werden nicht benötigt, da keine primäre Erschließung des Plangebietes an die Staatsstraße

übergeordneten Straße und einem 5m - Abstand vom Fahrbahnrand bis zum Auge des einbiegenden Kraftfahrers) sind freizuhalten. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr ist somit von Anpflanzungen aller Art, Stapel, Haufen und ähnlichen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenständen sowie Einfriedungen freizuhalten, soweit diese sich um mehr als 90 cm über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben. Ebenso dürfen dort keine genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen dienen nur dem Schutze der Straße vor heranrückender Bebauung und dem Interesse und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Sie genügen jedoch nicht zum Schutze der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgaseinwirkungen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können. Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Staatsstraße liegenden Versorgungsleitungen ist eine Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgkmaistr. 12, schriftlich einzuholen. Bei Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Grundstück darf keine Blendung und Ablenkung für den Verkehr auf der Staatsstraße eintreten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Ansonsten bestehen gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form keine Bedenken und Einwände.	erfolgt. Die Bebauung und Eingrünung rücken zudem nicht näher an die Staatsstraße heran als die bereits bestehende PV-Anlage. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Anschlüsse an innerhalb der Staatsstraße liegende Versorgungsleitungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Um Blendwirkungen durch die Anlage zu vermeiden ist dieser eine Eingrünung entlang der Straße vorgelagert, die die Anlage optisch abschirmt. Zudem ist die Verwendung reflektionsarmer Module unter Punkt C 2.3 der textlichen Festsetzungen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass keine Blendung oder Ablenkung des Verkehrs auf der Straße erfolgt.
---	---

Abstimmungsergebnis:

Lfd. Nr.	Anwesend	dafür	dagegen
2097	11	11	0

13 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 23.07.2025

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Gemeinderates
1. Fachliche Hinweise und Empfehlungen <u>1.1 Oberirdische Gewässer</u> <u>1.1.1 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten</u> Das Planungsgebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1, WHG. Dies sind vereinfacht alle Flächen, die von Gefahrenkarten für HQextrem umfasst werden abzüglich der festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Es besteht die entsprechende nachrichtliche Übernahme- und Kennzeichnungspflicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung erheblicher Sachschäden sind je nach Betroffenheit Sicherungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umgrenzung des HQextrem wird wie angeregt nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.

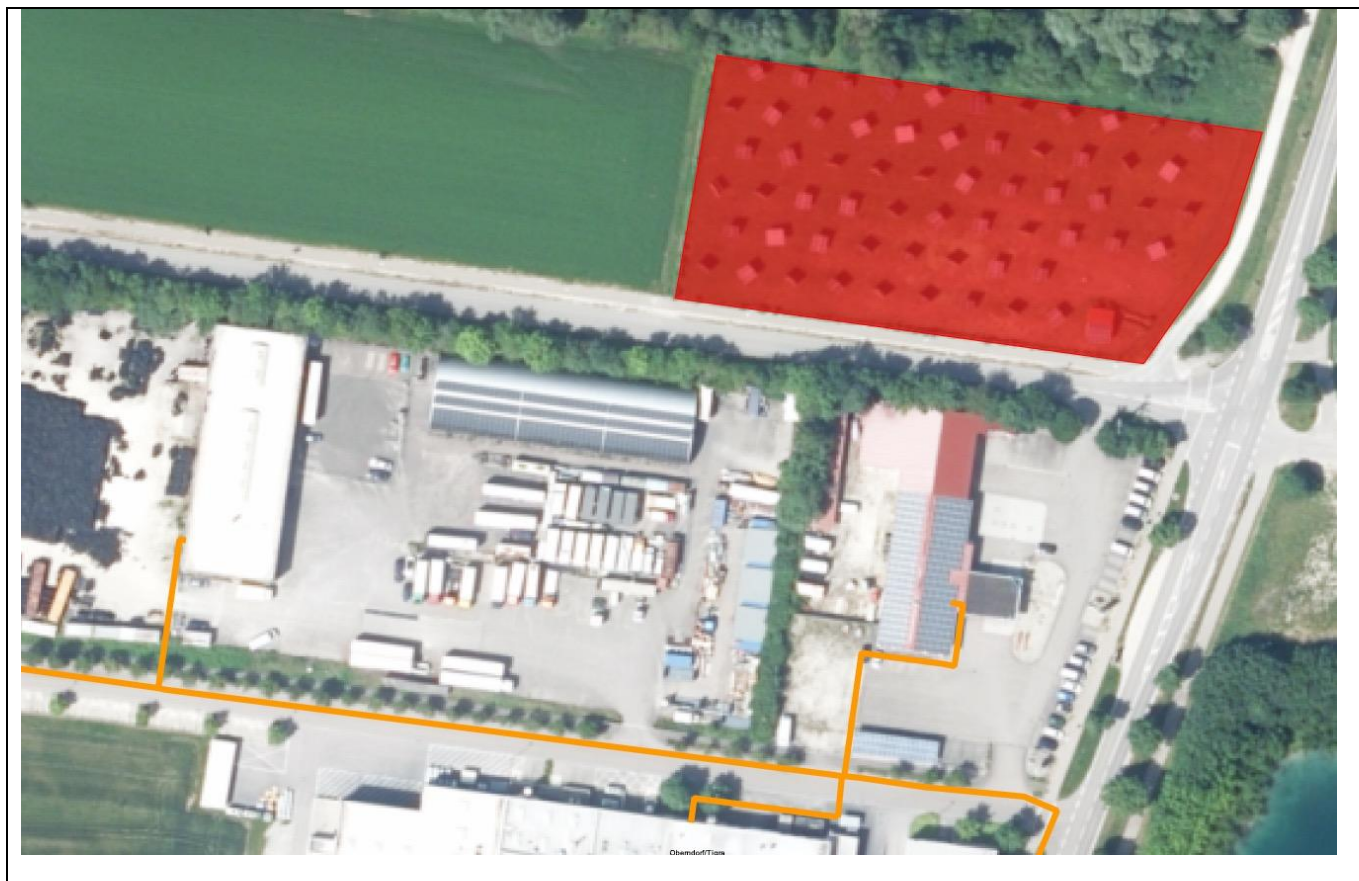
und Vorsorgemaßnahmen erforderlich (§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG). Über die nachfolgend genannten Festsetzungsvorschläge hinaus, sollten weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB getroffen werden, um die Schäden bei Extremhochwasser zu minimieren. Es wird dringend empfohlen, hierfür eine Risikobeurteilung durchzuführen. Hinweis zur Änderung des Plans: Das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist im Plan nachrichtlich zu übernehmen.	Der Regelungsgehalt des Bebauungsplanes wird als ausreichend erachtet. Darüber hinaus gehende Vorsorgemaßnahmen bzgl. Hochwasserschutz und Gefahrenabwehr haben eigenverantwortlich durch den Vorhabenträger zu erfolgen. s.o.
Vorschlag für Hinweise zum Plan: „Die geplante Bebauung liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände von einem bis zwei Meter auftreten. Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden. Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§ 5 Abs. 2 WHG).“	Der Formulierungsvorschlag wird wie angeregt unter Punkt D4 der textlichen Festsetzungen ergänzt.
2. Zusammenfassung Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.	Die Hinweise und Anregungen werden als hinreichend berücksichtigt angesehen.

Abstimmungsergebnis:

Lfd. Nr.	Anwesend	dafür	dagegen
2098	11	11	0

21 Schwaben Netz GmbH, Schreiben vom 26.06.2025

Stellungnahme	Würdigung u. Beschluss des Gemeinderates
In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan „Solarpark südlich des Badesees“ der Gemeinde Oberndorf am Lech keine Einwände erheben. Wir möchten aber vorsorglich auf die im nordwestlichen Bereich der Rainer Straße verlaufende Gasversorgungsleitung DN 100 DP 4 hinweisen, deren Bestand und Betrieb stets gesichert sein muss. Aktuelle Bestandspläne entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgender Adresse: https://planauskunft.schwaben-netz.de/.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung befindet sich deutlich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und somit außerhalb des Eingriffsbereichs. Vor diesem Hintergrund werden Bestand und Betrieb als gewahrt angesehen.
Auszug aus dem der Stellungnahme beigefügtem Leitungsplan:	

**Abstimmungsergebnis:**

Lfd. Nr.	Anwesend	dafür	dagegen
2099	11	11	0